
Zielvereinbarung

(Fortsetzung der Zielvereinbarung vom 15.12.2005)

zwischen

dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- im Folgenden MWK -

und

der Emsländischen Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Landrat Hermann Bröring,

- im Folgenden Landschaft –

Regionale Kulturförderung aus Landesmitteln

Präambel

- (1) Kunst und Kultur gehören zu den grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnissen, Werten und Ausdrucksformen. Sie vermitteln Menschen aller Altersgruppen Maßstäbe und Orientierung für verantwortungsvolles Handeln und Toleranz. Sie tragen zur Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft bei. Ihre Förderung ist eine öffentliche Aufgabe.
- (2) Das kulturelle Profil des Flächenlandes Niedersachsen wird maßgeblich geprägt durch ein reiches Erbe und eine große regionale kulturelle Vielfalt. Kulturelle Infrastruktur und kulturelle Bildung verbessern die Lebensqualität der Bevölkerung und steigern so die Attraktivität des Landes Niedersachsen.
- (3) Das Land fördert daher die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und die Region Hannover als Träger regionaler Kultur in Niedersachsen.

§ 1 Ziele des Landes

Das Land fördert die Landschaften und Landschaftsverbände, die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz sowie die Region Hannover als Träger der regionalen Kultur in Niedersachsen nach folgenden Zielen:

- Erhalt bzw. Ausbau des Kulturangebots in angemessener Qualität.
- Entwicklung und Verstärkung tragfähiger Strukturen bürgerschaftlichen Engagements.
- Ermöglichung der Teilhabe möglichst vieler Bevölkerungsgruppen an der Kultur.
- Ausbau der Nachfrage nach kulturellen Angeboten.
- Verstärkung des Kulturtourismus.
- Steigerung der Angebote im Bereich der kulturellen Bildung.
- Erhöhung der Attraktivität Niedersachsens für Kulturschaffende.
- Berücksichtigung der Folgen demografischen Wandels für Nachfrage, Produktion und Vermittlung von Kultur.
- Förderung von Kultur insbesondere in ländlichen Räumen.
- Vernetzung der Landschaften und Landschaftsverbände miteinander.
- Vernetzung mit regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen.

§ 2 Regionaler Träger, Förderregion und regionale Förderziele

(1) Regionaler Träger

Die Emsländische Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim wurde 1979 gegründet. Ihre Errichtung erfolgte in dem einzigen Gebiet Hannovers, in dem historische Landschaften nicht überdauert hatten. Deshalb entspricht die Emsländische Landschaft in ihren Strukturen und Aufgaben einerseits zwar den seit 1963 nach und nach gegründeten Landschaftsverbänden, gehört andererseits aber gleichzeitig gemeinsam mit den hannoverschen Landschaften zu den Gewährsträgern der Landschaftlichen Brandkasse in der Versicherungsgruppe Hannover (VGH).

Der Emsländischen Landschaft e. V. mit Sitz in Sögel, Schloss Clemenswerth, gehören die beiden Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim sowie der Heimatverein der Grafschaft Bentheim und der Emsländische Heimatbund an. Organe der Landschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Der Mitgliederversammlung gehören je zehn Vertreter des Landkreises Emsland und des Emsländischen Heimatbundes sowie je fünf Vertreter des Landkreises Grafschaft Bentheim und des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim an.

Den Vorstand bilden der Präsident, der Vizepräsident, zwei weitere Mitglieder sowie der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Beiratsvorsitzende.

Der Beirat besteht aus 12 Personen. Maximal sechs Mitglieder des Beirates können gleichzeitig der Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand angehören. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei der Aufstellung des Jahresprogramms und der Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen.

Zur Beratung und Durchführung ihrer Aufgaben hat die Emsländische Landschaft e.V. die Fachgruppen eingerichtet, die jeweils durch ausgewiesene, hier ehrenamtlich tätige Fachleute besetzt sind und spezifische Arbeitsfelder übernehmen. Derzeit bestehen folgende Fachgruppen:

- Ausstellungen
 - Kinder- und Jugendkultur und Darstellende Kunst
 - Ländlicher Raum
-
- Musik
 - Regionale Kulturformen (z.B. Volkstanz und niederdeutsche Bühnen)
 - Region im Unterricht

Integrale und in der Satzung verankerte Bestandteile der Landschaft sind außerdem das Theaterpädagogische Zentrum (TPZ) in Lingen und die beiden in der Bibliothek des Emsländischen Heimatbundes in Meppen beheimateten Arbeitskreise „Geschichte“ und „Familienforschung“.

Das Haushaltsvolumen der Emsländischen Landschaft beträgt 2009 im Allgemeinen Haushalt 728.200 Euro und im Haushalt des TPZ 1.042.850 Euro. Für Investitionen und Zuwendungen stellt die Landschaft 2009 632.450 Euro zur Verfügung. Davon entfallen 170.100 Euro auf die regionale Kulturförderung aus Landesmitteln; unter den übrigen Aufwendungen bildet die Theaterpädagogik mit 384.100 Euro die größte Position.

Finanziell grundlegend für die Arbeit der Landschaft einschließlich des TPZ sind die Landesförderung sowie die Mitgliedsbeiträge und weitere Zuschüsse der beiden Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim, Mittel der VGH und Zuschüsse der Stadt Lingen (für das TPZ).

Das Wirken der Emsländischen Landschaft ruht im Wesentlichen auf zwei Säulen: der Kulturförderung einerseits und den Aktivitäten im Rahmen eigener Einrichtungen und Projekte andererseits.

Der Förderung der ländlichen Räume sieht sich die Landschaft in besonderer Weise verpflichtet. Die kulturelle Fördertätigkeit und die Eigenprojekte der Emsländischen Landschaft dienen der kulturellen Bildung, der Erhaltung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung spezifischer kultureller Stärken der Region sowie der Sicherung und Vermittlung des kulturellen Erbes. Dabei setzt die Emsländische Landschaft Schwerpunkte in ihrer Fördertätigkeit und Kulturarbeit vor allem in Themenfeldern und Projekten, die von Land, Kommunen sowie Vereinen und freien Trägern nicht bzw. nicht allein bearbeitet werden (Subsidiarität). Förderkriterien sind Qualität, überörtliche Bedeutung und Nachhaltigkeit.

Das Förderverfahren mit den Mitteln des Landes Niedersachsen wird unter Einbeziehung zahlreicher Fachleute und einer Reihe von Gremien vorgenommen, um mit diesem Prozess einen umfangreichen binnenregionalen Diskurs zu verbinden. Eine derartig komplex angelegte Ausgestaltung des Förderverfahrens unter Einbeziehung zahlreicher, für die Landschaft ehrenamtlich tätiger Fachleute ist für die Emsländische Landschaft, die in dieser Form bereits das Emslandkulturprogramm bis 1996 begleitete, kennzeichnend.

Das Gros der Anträge wird zunächst in den Fachgruppen „Ausstellungen“, „Musik“ und „Kinder- und Jugendkultur/Darstellende Kunst“ sowie ggf. „Regionale Kulturformen“ beraten. Ausgenommen sind hiervon nur Anträge, die nicht eindeutig einer Fachgruppe zugeordnet werden können. Auf die Fachgruppensitzungen folgt die Gesamtberatung im Beirat, wobei über alle Anträge eine Einzelabstimmung erfolgt. Den Abschluss bildet die Beschlussfassung im Vorstand.

(2) Förderregion

Der Zuständigkeitsbereich der Emsländischen Landschaft e.V. umfasst die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Signifikant für diesen Gesamttraum ist,

dass das Gebiet über keine Großstadt verfügt. Bis heute ist die abgestufte Polyzentralität mittlerer und kleiner Städte kennzeichnend für die Region. Selbst die beiden größten Städte der Region - Lingen und Nordhorn - überschreiten nur knapp die 50.000-Einwohner-Marke.

Dementsprechend verfügt der Raum bis heute nicht über die kulturellen Einrichtungen, die üblicherweise mit einem historisch gewachsenen Zentrum verbunden sind. Insbesondere bestehen im Emsland und der Grafschaft Bentheim keine kulturellen Landeseinrichtungen. Erst in jüngster Zeit sind im Zuge des Aufbaus des Fachhochschulstandortes Lingen, darunter der Institute für Theaterpädagogik und Kommunikationsmanagement, Entwicklungen hin zu einem zentraleren Wissenschafts- und Kulturstandort zu beobachten.

Die Kulturregion Emsland/Grafschaft Bentheim weist in der Mehrheit der Sparten eine dezentrale Struktur auf. Dies trifft zu für den gesamten Bereich des kulturellen Erbes einschließlich der niederdeutschen Sprache, der vorwiegend vom Ehrenamt getragen wird. Diese Dezentralität gilt auch für die Museumslandschaft, die gleichwohl in einer Reihe von Einrichtungen in den letzten Jahren eine zunehmende Professionalisierung erfahren hat. Im Bereich der Bildenden Kunst entwickelten sich institutionelle Formen seit den 1970er-Jahren; Zentren für die aktuelle Kunst sind heute Lingen, Nordhorn und Neuenhaus. Des Weiteren sind in der bildenden Kunst auch Papenburg, Meppen und Sögel bedeutsam.

Kennzeichnend für den Raum ist der traditionell hohe Stellenwert, den die kulturelle Bildung einnimmt. Die Region verfügt über leistungsfähige, öffentlich getragene Musikschulen, die sich auch der musikalischen Weiterbildung in der Fläche annehmen. Ferner ist für die Region signifikant das verhältnismäßig dichte Netz mittlerweile etablierter Jugendkunstschulen. Durch Kurse in kleineren Orten wird der Aufbau eines flächendeckenden Netzes angestrebt. Im Bereich der Theaterpädagogik verfügt der Raum insbesondere über ein leistungsfähiges Theaterpädagogisches Zentrum, das für die Gesamtregion und darüber hinaus auf Landesebene wirksam ist. Dieser frühe Aufbau spartenspezifischer kulturpädagogischer Einrichtungen bedingte, dass dezidiert soziokulturelle Einrichtungen und Initiativen in der Region eine im Landesvergleich weniger bedeutende Rolle spielen. Ausgesprochen dezentral ist die Struktur der öffentlichen Büchereien, die in kleineren Ortschaften häufig die einzige kulturpädagogische Einrichtung darstellen. Von regionaler Wirksamkeit sind die öffentlichen Bibliotheken in Nordhorn und Lingen.

Die Emsländische Landschaft ist in einer Region mit einem vielfältigen Kulturleben tätig. Diese Vielfalt ist inhaltlich, räumlich, zeitlich und sozial ausgeprägt.

Die Emsländische Landschaft trägt zur Bewahrung und Entwicklung dieses Kulturlebens bei, indem sie Eigenprojekte durchführt und des Weiteren durch Bezuschussung, Beratung und Qualifizierung kulturelle Einrichtungen und Kulturproduzenten fördert.

(3) Regionale Förderziele

Mit der Förderung mit Mitteln des Landes Niedersachsen verbindet die Landschaft folgende Ziele:

- Ortsübergreifende sowie überregionale und grenzüberschreitende Kooperationen.
- Stärkung des Ehrenamtes.
- Stärkung des kulturellen Handelns und Angebotes in ländlichen Räumen.
- Ermöglichung der Teilhabe möglichst vieler Bevölkerungsgruppen an der Kultur.
- Vermittlung kultureller Bildung an junge Menschen.

- Kooperationen zwischen kulturellen Einrichtungen und Schulen.
 - Kooperationen zwischen Kultur und Wissenschaft.
 - Stärkung des Kulturtourismus.
-
- Vernetzung der Landschaften und Landschaftsverbände untereinander.

Die Ziele sollen mit folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

Im Bereich Theater/Theaterpädagogik/Tanzpädagogik werden gefördert:

- Theater-, tanz- und zirkuspädagogische Projekte.
- Produktionen des professionellen Freien Theaters, insbesondere des Kinder- und Jugendtheaters.
- Laien- und Amateurtheater einschließlich der Freilichtbühnen.
- Volkstanz und Folklore.
- Künstlerischer Nachwuchs der Region in den Bereichen Theater, Tanz, Zirkus.

Im Bereich Museen werden gefördert:

- Sicherung des Erhalts und der Erschließung von für die Kulturgeschichte der Ems-Vechte-Region bedeutenden Exponaten.
- Maßnahmen zur themenbezogenen Schwerpunktbildung von bzw. innerhalb von Museen.
- Maßnahmen zur Neukonzeptionierung und Professionalisierung von Museen.
- Innovative Projekte aus dem Bereich der regionalbezogenen Geschichte, Kultur- und Zeitgeschichte.

Im Bereich Musik werden gefördert:

- Fortbildung, Professionalisierung, Stärkung von Ensembles, Chören, Musikgruppen, Orchestern, Spielern und entsprechende regionale Arbeitsgemeinschaften.
- Maßnahmen und Projekte, die geeignet sind, Jugendliche an das aktive Musizieren heranzuführen.
- Innovative Projekte, insbesondere zur aktuellen Musik.
- Professionelle Konzerte, Festivals.

Im Bereich Literatur werden gefördert:

- Produktionen von in der Ems-Vechte-Region arbeitenden Schriftstellern.
- Projekte zur Leseförderung von Kindern und Jugendlichen.

Im Bereich Niederdeutsche Sprache werden gefördert:

- Projekte, die der qualifizierten Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit der niederdeutschen Sprache, dem Spracherwerb und dem Sprachgebrauch dienen.
- Fortbildung in den Bereichen der niederdeutschen Literatur und Musik sowie des niederdeutschen Theaters.
- Innovative Produktionen in den Bereichen der niederdeutschen Literatur und Musik sowie des niederdeutschen Theaters.
- Projekte der regionalen AG Plattdeutsches Theater.

Im Bereich Soziokultur werden gefördert:

- Soziokulturelle Zentren in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim.
- Innovative jugendkulturelle Projekte.
- Generationsübergreifende und sparten- und zielgruppenorientierte Kulturprojekte.
- Kulturelle Freiwilligendienste.

Im Bereich Bildende Kunst/Fotografie und Medien werden gefördert:

- Innovative Projekte aus dem Bereich der zeitgenössischen Kunst, insbesondere durch Kunstvereine, Jugendkunstschulen und Museen.
- Projekte mit Bezug zur Kunstgeschichte der Ems-Vechte-Region.

Im Bereich der Jugendkunstschulen sowie der außer-schulischen kulturellen Jugendbildung werden gefördert:

- Jugendkunstschulen in der Region.
- Innovative kunst- und medienpädagogische Projekte, insbesondere auch Projekte der frühkindlichen ästhetischen Bildung.
- Innovative fachspezifische sowie interdisziplinäre Kunst- und Medienprojekte in regionalen, überregionalen und internationalen Zusammenhängen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Fortbildungen im kunst- und kulturpädagogischen Bereich.

§ 3 Förderbereiche der regionalen Kulturförderung aus Landesmitteln

- (1) Die Zuwendung an den regionalen Träger ist für regional bedeutende Kulturprojekte - einschließlich Vorhaben der kulturellen Bildung - im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet zu verwenden. Sie ist ausschließlich für Projekte des professionellen Freien Theaters, der Theater- und Tanzpädagogik, der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen, der Musik, der Literatur, der niederdeutschen Sprache, der Soziokultur, der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung), der Kunstschulen sowie für Projekte der außerschulischen kulturellen Jugendbildung bestimmt.
- (2) Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, bauliche Maßnahmen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung werden nicht aus Landesmitteln gefördert.

§ 4 Umsetzung der regionalen Kulturförderung aus Landesmitteln

- (1) Nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes weist das Land die Mittel für regionale Kulturarbeit der Landschaft zu. Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung ist bis spätestens zum 01.12. eines Jahres für das Folgejahr beim MWK zu beantragen. Der regionale Träger legt MWK mit dem Antrag auf Förderung seinen Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie einen Stellenplan für den Förderzeitraum vor.
- (2) Die Landschaft hat gegenüber dem Empfänger der Förderung sicher zu stellen, dass MWK oder seine Beauftragten sowie der Landesrechnungshof im Rahmen ihrer Prüfung des regionalen Trägers die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle überprüfen dürfen und dass ihnen die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und die erbetenen Auskünfte erteilt werden.
- (3) Grundsätze für die Vergabe:
 - Die Zuwendung soll vorrangig für Projekte und Maßnahmen gemeinnütziger Vereine und anderer privatrechtlicher Träger verwendet werden.
 - Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Landschaft mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.

- Landesmittel sollen grundsätzlich nur für Förderungen bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben eines Projektes verwendet werden. Aus Landesmitteln sollen grundsätzlich Projekte mit einer Zuwendungssumme unter 10.000 Euro gefördert werden.
 - Eine Förderung mehrjähriger Projekte ist möglich.
 - Der Antragsteller muss sich zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel verpflichten sowie seine Zustimmung zur Durchführung einer Erfolgskontrolle durch die Landschaft erteilen.
- (4) Anträge der überregionalen Kulturförderung:
Das MWK entscheidet über Projektanträge von überregionaler Bedeutung, über Anträge auf Förderung aus EU-Mitteln und Mitteln zur kulturellen Zusammenarbeit mit dem Ausland sowie über institutionelle und vertragliche Förderungen.
- Projektanträge mit überregionaler Bedeutung leiten die regionalen Träger, mit einer Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist an MWK weiter. Das MWK informiert die regionalen Träger über seine Förderentscheidungen. Die Landschaften und Landschaftsverbände, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz sowie die Region Hannover entsenden gemeinsam ein Mitglied mit Beobachterstatus in die jeweiligen Landesbeiräte und -kommissionen.
- (5) Die Bereitstellung der Mittel zur regionalen Kulturförderung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes. Die Aufteilung dieser Mittel auf die regionalen Träger erfolgt je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Fläche des Zuständigkeitsgebietes.
- (6) Zusätzlich zu den regionalisierten Kulturmitteln erhält die Landschaft einen Sockelbetrag für Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle.

§ 5 Erfolgskontrolle und Evaluierung

- (1) Der regionale Träger legt MWK bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor, in dem er darlegt, dass die Fördergrundsätze nach § 3 dieser Vereinbarung eingehalten wurden. Hierzu sind die bewilligten Projekte nach Sparten aufgeteilt mit Fördersummen aufzulisten. Zusätzlich sind jährlich folgende Kennzahlen nach Sparten und Gesamtsummen als Anlage zum Verwendungsnachweis beizufügen und dem MWK elektronisch zu übermitteln:
- Anzahl der Anträge und bewilligte Anträge (Annahmequote).
 - Gesamtkosten und bewilligte Antragssummen (Förderquote).
- MWK kann nähere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.
- (2) Der regionale Träger verpflichtet sich, bezüglich der Erreichung seiner Förderziele unter besonderer Berücksichtigung der unter § 1 vereinbarten Ziele bis zum 30.06.2011 einen Bericht im Sinne einer Selbstevaluierung vorzulegen. Die genannten Kennzahlen bilden auch eine Grundlage für die Selbstevaluierung gem. Abs. 1. Der Bericht umfasst max. 5 Seiten und beinhaltet die Förderziele des regionalen Trägers. Sollten die gesetzten Ziele nicht erreicht werden, ist dies zu erläutern. Die gültigen Förderrichtlinien sind als Anlage beizufügen. Der Bericht wird in einem gemeinsamen Gespräch erörtert.

§ 6 Laufzeit

- (1) Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2013. Sie steht unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landeshaushalt 2010.
- (2) Änderungen der Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (4) Das Land kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn der Landschaftsverband seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
- (5) Der Landschaftsverband kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn MWK seinen Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung nicht nachkommt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

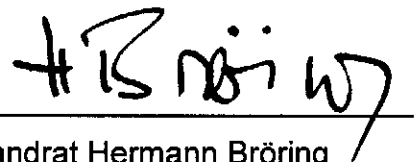
Hannover, den 18. Dezember 2009

Nieders. Ministerium für
Wissenschaft und Kultur



Lutz Stratmann

Emsländische Landschaft e.V.
für die Landkreise Emsland und
Grafschaft Bentheim



Landrat Hermann Bröring